

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 14.04.1913

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 14. April 1913.) 50. Stück.

Inhalt:

N^o. 111. Patent vom 11. April 1913, betreffend die Verkündung des zwischen Oldenburg und Bremen am 13. Februar 1913 abgeschlossenen Staatsvertrages über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser.

N^o. 111.

Patent, betreffend die Verkündung des zwischen Oldenburg und Bremen am 13. Februar 1913 abgeschlossenen Staatsvertrages über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser.

Oldenburg, den 11. April 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten des Senats der Freien Hansestadt Bremen am 13. Februar 1913 in Bremen ein Staatsvertrag über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser abgeschlossen ist, der Landtag des Großherzogtums demsel-



ben seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat und die Urkunden über die Ratifikation des Vertrages ausgewechselt sind, bringen Wir diesen Vertrag nebst dem Schlußprotokoll zu demselben nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 11. April 1913.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

Geschehen Bremen, den 13. Februar 1913.

Gegentwärtig waren folgende Herren:

I. als Kommissare Oldenburgs:

Geheimer Oberbaurat Hoffmann,
Geheimer Oberregierungsrat Kuhstrat,
Oberregierungsrat Willms,
Oberfinanzrat Stein,
Regierungsrat Tenge;

II. als Kommissare Bremens:

Bürgermeister Stadtländer,
Senator Wessels,
Senator Kassow,
Senator Biermann,
Syndikus Dr. Apelt,
Oberbaudirektor Bücking,
Baurat Deltjen.

Von den Kommissaren wurde auf Grund der früheren Beratungen, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen, folgender Vertrag über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser verabredet:

Vertrag

zwischen Oldenburg und Bremen über die weitere
Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser.

Artikel 1.

Bremen erhält die Befugnis, die Unterweser, soweit sie das Gebiet des Oldenburgischen Staates berührt, nach dem Entwurf vom Juli 1903 derart zu vertiefen, daß Schiffe mit einem Tiefgange von 7 m in einer Tide von Bremen-Stadt nach See gelangen können.

Über Abweichungen von dem Entwurf einschließlich der in diesem Artikel genannten Ausmessungen, die sich aus technischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleibt die Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten, jedoch erklärt sich Oldenburg mit einer Verbreiterung der Sohle, soweit sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit aus verkehrstechnischen Gründen erwünscht und aus flußbautechnischen Gründen durchführbar ist, grundsätzlich einverstanden. Die Prüfung des Projekts der Verbreiterung im einzelnen und besondere Vereinbarungen über die Vermeidung von schädlichen Folgen für die oldenburgischen Ufer, Anlegestellen oder Wasserbauten oder von Veränderungen des Wasserstandes bleiben vorbehalten. Die Flußsohle darf bei Bremen nicht über eine Gesamtbreite von 150 m hinaus und soll flußabwärts allmählich steigend dergestalt verbreitert werden, daß die Vermehrung bei Brake noch etwa 40 m beträgt.

Beide Regierungen verpflichten sich, eine Vertiefung und Verbreiterung der eigentlichen Fahrbahn der Weser über das in diesem Vertrage Borgefehene hinaus ohne Zustimmung des anderen Teiles nicht vorzunehmen. In Bezug auf die Tiefenverhältnisse auf außerhalb des Fahrwassers



liegenden Reeden, vor Piers und anderen Anlegestellen einschließlich der Zugänge zu diesen Anstalten behält jede Regierung freie Hand. Jedoch soll von Oldenburg hierbei auf die mit dem Entwurfe für die weitere Vertiefung der Weser verfolgten Ziele und die Bremen nachweisbar erwachsenden Mehrkosten in der Unterhaltung des Stromes tunlichst Rücksicht genommen werden.

Östlich der Braker Feuerlinie von km 38 bis 40 und östlich der Sandstedter Feuerlinie von km 41 bis 42,5 darf die projektierte weitere Vertiefung in einer Breite von höchstens 60 m durch Baggerung hergestellt werden, während westlich der Feuerlinie auf den beiden genannten Strecken die neue Solltiefe in 100 m Breite herzustellen und dauernd zu unterhalten ist. In der Kurve zwischen km 40 bis 41 darf in rund 50 m Entfernung von der linksseitigen Niedrigwasserlinie des Entwurfs von 1881 die neue Fahrwassertiefe in höchstens 160 m Breite ausgebaut werden. Falls die im Absatz 2 gedachte Verbreiterung der Flußsohle ausgeführt wird, erhöhen sich die vorstehenden Breitenzahlen auf 80, 120 und 200 m. Bremen verpflichtet sich, die vorstehenden Maße einzuhalten, soweit dies flußbautechnisch möglich ist.

Bremen wird eine Änderung der bezeichneten Feuerlinie ohne Zustimmung Oldenburgs weder beantragen noch ihr zustimmen.

Bremen wird durch Baggerungen für einen gleichmäßigen Ausbau und eine gleichmäßige Unterhaltung des Fahrwassers der Weser, insbesondere auch unterhalb Käseburgs sowie dafür Sorge tragen, daß die jetzt vorhandenen Wassertiefen bei den Piers von Brake und Nordenham und bei den übrigen oldenburgischen Anlegestellen sowie bei den außerhalb des Fahrwassers liegenden Reeden durch die weitere Korrektur der Weser nicht ungünstig beeinflusst werden. Es verpflichtet sich, einen solchen ungünstigen Ein-

fluß, falls er nachweislich durch bremische Maßnahmen herbeigeführt wird, abzustellen.

Ein von den beiderseitigen Kommissaren vollzogener Abdruck des Entwurfs vom Juli 1903 ist diesem Vertrage beigelegt.

Artikel 2.

Sofort nach Ratifikation des Vertrages ist der gegenwärtige Zustand an und in der Weser sowie an und in den in Mitleidenschaft gezogenen Neben- und Zuflüssen durch Aufnahme eines Strominventars gemeinsam festzulegen. In das Inventar sind nach einem zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Plane die Wasserstände, die in dem Strome, seinen Neben- und Zuflüssen in den letzten Jahren beobachtet sind, sowie die Grundwasserstände in dem anstoßenden Gelände und die atmosphärischen Niederschläge dort aufzunehmen.

Die Einrichtung des Inventars ist tunlichst zu beschleunigen. Die Lage des oldenburgischen Weserufers soll innerhalb des ersten Jahres von der Ratifikation des Vertrages an inventarmäßig festgelegt werden.

Das fertiggestellte Inventar wird durch Bremen in beiderseitigem Einverständnis fortgeführt.

Artikel 3.

Die Ausführung des Entwurfs und die Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten erfolgt durch Bremen; die oldenburgischen Beamten haben zur Wahrung des oldenburgischen Interesses darüber zu wachen, daß die Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten nach dem Plane und diesem Vertrage erfolgt.

Aus beiderseits zu bezeichnenden Beamten wird eine Kommission gebildet, die die Stromstrecken in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre zu befahren hat.

Artikel 4.

Oldenburg übernimmt keinerlei Kosten, außer in den in diesem Vertrage bestimmten Fällen, verzichtet jedoch auf die Erstattung der Auslagen, die durch eine nach diesem Vertrag eintretende Mitwirkung seiner Beamten entstehen.

Artikel 5.

Der Bremische Staat tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die der Unternehmer nach dem in Oldenburg geltenden Recht hat.

Für die Entziehung oder Beschränkung des im oldenburgischen Staatsgebiete belegenen, von dem Unternehmen berührten Grundbesitzes wird zugunsten Bremens das Enteignungsrecht verliehen werden.

Oldenburg behält sich das Recht vor, wegen der Ausführung der von Bremen aufgestellten Entwürfe für die auf oldenburgischem Gebiete auszuführenden Nebenanlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem einzelnen Falle befugt, gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen oder anstatt des von Bremen beabsichtigten einen anderen Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, Bremen gegen alle Ansprüche klaglos zu stellen, denen der bremische Entwurf vorbeugen sollte.

Übernehmen die oldenburgischen Beteiligten die Ausführung, so hat Bremen außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagelkosten die mit 25 kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Oldenburg zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

Artikel 6.

Bremen ist verpflichtet, abgesehen von den in dem Vertrage besonders geordneten Fällen, alle diejenigen An-

lagen herzustellen, die infolge der weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung von Gefahren und Nachteilen von benachbarten Grundstücken erforderlich werden; ebenso diese Anlagen zu unterhalten, soweit die Unterhaltung über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Wo die Herstellung solcher Anlagen zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile mit dem Projekte nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist Schadensersatz zu gewähren. Hat der Grundeigentümer nicht bereits nach geltendem Recht einen Anspruch auf Entschädigung, so ist der Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

Über die hiernach oder sonst bestehenden privatrechtlichen Ansprüche, die nicht im Enteignungsverfahren erledigt sind, entscheidet auf Anrufen der Beteiligten ein Schiedsgericht, für das Oldenburg und Bremen je zwei Mitglieder ernennen, während als Obmann der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg eintritt. Beim Anrufen des Schiedsgerichts hat der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 1041 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, auf den Rechtsweg zu verzichten. Das Schiedsgericht hat auch über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung Anwendung. Wird ein Schiedsspruch nach § 1041 der Zivilprozessordnung aufgehoben, so erfolgt die Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg.

Sollten während der Ausführung oder nach Vollendung des Unternehmens Gefahren oder Nachteile hervortreten, die durch die weitere Vertiefung und Verbreiterung

der Unterweser verursacht sind, so ist Bremen verpflichtet, den zu ihrer Beseitigung von den zuständigen Polizeibehörden getroffenen Anordnungen nachzukommen und alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Artikel 7.

Bremen erkennt an, daß es verpflichtet ist, die infolge der weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Weser im Gebiet der Dchtum eintretenden Schäden zu beseitigen, insbesondere Anstalten zu treffen, die geeignet sind, den Grundwasserstand im Dchtumgebiet zu erhalten. Oldenburg übernimmt gegenüber allen Interessenten die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen gegen eine Abfindung, die von Bremen sechs Monate nach Ratifikation des Vertrages zum Betrage von 325 000 *M* an Oldenburg zu zahlen ist. Wenn jedoch Oldenburg nach Verständigung mit Bremen am Dchtumer Sand und bei Gehrden Wehranlagen errichtet, findet Artikel 6 Anwendung auf Schäden, die noch nach Herstellung dieser Wehranlagen zufolge der weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser bestehen oder eintreten.

Falls infolge der Senkung des Niedrigwasserspiegels der Weser eine Vertiefung der Dchtummündung notwendig sein sollte, ist Oldenburg berechtigt, sie vorzunehmen.

Bremen räumt vorbehaltlich näherer Vereinbarung den oldenburgischen Interessenten eine Überwegung über den im Eigentum des Bremischen Staates stehenden Landstrich an der Dchtummündung ein.

Artikel 8.

Sollten Oldenburg aus der geplanten Regulierung der Dchtum Kosten für Anlagen und Arbeiten erwachsen, die durch die Unterweserkorrektur und ihre Folgeeinrichtungen (Wehr bei Hemelingen usw.) nötig werden, so hat Bremen Oldenburg schadlos zu halten. Die etwa erforderliche An-

passung der nach Artikel 7 hergestellten Anlagen bleibt von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Artikel 9.

Bremen legt nach einem noch aufzustellenden von Oldenburg zu genehmigenden Projekt für die Lemwerder und Deichshauer Verlatacht eine gemeinsame Zuwässerungshöhle durch den Weserdeich an.

Artikel 10.

Bremen erkennt an, daß der Dichtum-Kanal, der Rigebütteler Kanal, der Warflether Arm und der Weserdeicher Kanal zugleich mit der Senkung des Niedrigwasserspiegels der Weser gesenkt werden müssen und daß die weitere Vertiefung der Weser eine Gefährdung der Elsflether Rajen mit sich bringt, sowie daß die Senkung des Niedrigwasserspiegels in der Weser eine entsprechende Senkung in der Hunte unterhalb Hollersiel und eine erschwerte Unterhaltung des Flusses und seiner Uferwerke zur Folge haben wird.

Oldenburg übernimmt die Ausführung der erforderlichen Arbeiten; zugleich übernimmt es für die Zukunft die Unterhaltung des Warflether Armes, die bislang Bremen oblag, und erhält für die Übernahme dieser Verpflichtungen von Bremen 6 Monate nach Ratifikation des Vertrages 290 000 *M* zur freien Verfügung.

Durch diese Zahlung wird Bremen von allen Verpflichtungen gegen die Beteiligten befreit, indem der Oldenburgische Staat an Stelle Bremens in diese Verpflichtungen eintritt.

Artikel 11.

Bremen übernimmt es, den Bardenflether Löschplatz den veränderten Verhältnissen nach näherer Vereinbarung mit Oldenburg anzupassen.



Artikel 12.

Bremen verpflichtet sich, das Woltjen Loch, das kleine Loch und die Westergate zugleich mit der Weser auf Anforderung Oldenburgs zu vertiefen. Für das Woltjen Loch, das kleine Loch und die Westergate oberhalb der Einmündung des kleinen Lochs wird dabei eine Tiefe von 4,0 m unter Bremer Null bei 11 m Sohlenbreite, für die Westergate unterhalb der Einmündung des kleinen Lochs eine Tiefe von 4,0 bis 4,5 m bei 20 m Sohlenbreite vorgeschrieben.

Oldenburg ist berechtigt, die hergestellten Bestücke zu unterhalten, nicht aber, sie ohne Zustimmung Bremens zu vergrößern.

Hinsichtlich des Refumer Lochs behält sich Oldenburg das Recht vor, es auf 4,1 m unter Bremer Null bei einer Sohlenbreite von 14 m zu vertiefen und diese Maße zu erhalten.

Artikel 13.

Bremen übernimmt die Herstellung eines Grabens für die Abfuhr der Heuernte von Wenken Bulten nach näherer Vereinbarung mit Oldenburg; die Unterhaltung des Grabens liegt den Beteiligten ob.

Eine Verstärkung des Uferschutzes an Wenken Bulten wird Bremen vornehmen, sobald sie nötig wird.

Artikel 14.

Zur Beseitigung des Uferabbruchs am linken Weserufer zwischen Käseburg und Harrien sind die Deichbandschlengen auf dieser Strecke bis zur projektmäßigen Niedrigwasserlinie zu verlängern und es ist dazwischen Erdboden abzulagern.

Die Verlängerung der Schlengen wird von oldenburgischer Seite ausgeführt; Bremen erstattet die Hälfte der Kosten und läßt außerdem auf seine Kosten Baggerboden, teils durch Verklappen, teils durch Auspumpen oder auf andere Weise aufbringen. Dabei ist Bremen für den

Schaden, der etwa dadurch entsteht, daß ein Teil des auf-
gebrachten Sandes durch die Wirkung der Wasserbewegung
oder des Windes auf den Groden gelangt, nicht haftbar.

An der bestehenden Unterhaltungspflicht wird nichts
geändert.

Artikel 15.

Zur Beseitigung der übergroßen Tiefen am Harrier-
sand und zur Verhinderung der Abnahme der Wassertiefen
vor den Braker Hafenanstalten werden von Bremen fol-
gende Arbeiten nach näherer Vereinbarung mit Oldenburg
ausgeführt:

1. Ablagerung von Baggerboden am rechten Weser-
ufer zwischen dem unteren Ende des rechtsseitigen Leit-
dammes bei km 35 und Brake.

2. Einbauung von Uferlehren zur Befestigung des
abgelagerten Bodens.

3. Einbauung von Uferlehren am rechten Ufer gegen-
über den Braker Hafenanstalten zur Festlegung der dort
vorhandenen Sandbank, soweit ihre Erhaltung für die Er-
haltung genügender Tiefen nützlich ist.

Zu den Kosten des Einbaus der Uferlehren trägt Ol-
denburg die Hälfte, jedoch höchstens 20000 *M* bei.

Baggerungen, die ferner noch zur Erhaltung der Wasser-
tiefen vor den Braker Hafenanstalten von Oldenburg für
nötig gehalten werden, sind von Bremen auf Antrag Ol-
denburgs auszuführen. Die Kosten fallen Oldenburg zur
Last, soweit nicht die Mindertiefen nachweisbar durch Ar-
beiten der Weserkorrektur veranlaßt worden sind; Bremen
stellt nur die Selbstkosten nach Sätzen in Rechnung, die
jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren vereinbart
werden.

Artikel 16.

Bremen verpflichtet sich, die sogenannten Weißhölzer,
die in Seeschiffen mit einem Tiefgang von mehr als 5,50 m



in den Hafen von Bremen-Stadt einlaufen, mit einem Zuschlage von 25 v. H. zu der sonst tarifmäßig geschuldeten Schifffahrtsabgabe zu belegen.

Artikel 17.

Zu den Unterweserhäfen im Sinne der bremischen Vorschriften über Schifffahrtsabgaben werden auch die oldenburgischen Hafenplätze an den Nebenflüssen und Nebengewässern der Weser gerechnet.

Artikel 18.

Von den Schifffahrtsabgaben befreit bleiben Teilladungen, die nach Ausweis der Konnossemente nach oldenburgischen Unterweserhäfen bestimmt sind und in demselben Schiffe ohne Umladung über Bremen dorthin befördert werden.

Artikel 19.

Bremen gestattet Oldenburg, auch das zweite Gleis der Eisenbahnbrücke über die Weser mit Einschluß des Gleisstücks zwischen dem Brückengleis und der Weserbahn zu befahren, sodaß der Betrieb fortan zweigleisig stattfindet.

Von den Anlagekosten der Brücke verzinst Oldenburg einen Betrag von 993 384 *M* mit jährlich 4% nach dem Verhältnis der oldenburgischen zu der Gesamtzahl aller über die Brücke gehenden Achsen. Die Unterhaltungs-, Ergänzungs-, Bewachungs- und Bedienungskosten der zweigleisigen Eisenbahnbrücke und des in Absatz 1 genannten Gleisstücks werden von Oldenburg nach demselben Verhältnis mitgetragen.

Artikel 20.

Zur Anlegung eines dritten Gleises der Weserbahn sowie zweier Abstellgleise auf dem Weserbahnhofe stellt Bremen die erforderlichen Grundflächen, soweit sie in seinem Eigentume stehen, zur Verfügung.



Artikel 21.

Zur Erbauung eines neuen Personenbahnhofes Bremen-Neustadt stellt Bremen Oldenburg nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Staatsvertrages vom 8. März 1864 die erforderliche Grundfläche bis zum Höchstmaß von 10 000 qm zur Verfügung.

Artikel 22.

Bremen wird sich im Benehmen mit Oldenburg bemühen, zur Vergrößerung des oldenburgischen Güterbahnhofes geeignetes Gelände in der Nähe des Hafener Sees widerruflich zur Verfügung zu stellen. Der Widerruf soll indessen nur ausgesprochen werden, wenn nach dem Ermessen Bremens überwiegende bremische öffentliche Interessen dies verlangen.

Artikel 23.

Bremen wird außerhalb des korrigierten Strombettes auf Land- oder Wasserflächen am oldenburgischen Ufer oder auf oldenburgischen Inseln und damit in Verbindung stehenden Wasserflächen, wie sie vom oldenburgischen Ministerium im einzelnen bezeichnet werden, Baggerboden zur Aufhöhung oder zu anderen Zwecken aufbringen. Unterhalb vor Blexen gelegene Plätze sind hiervon ausgeschlossen.

Hierzu hat Bremen mindestens die Hälfte desjenigen im Pralm gemessenen Baggerbodens zu verwenden, der bei den Vertiefungs-, Verbreiterungs- und Unterhaltungsarbeiten der Unterweser unterhalb der Lesummündung alljährlich gewonnen wird. Diese Vereinbarung gilt bis zur Aufbringung von insgesamt 15 Millionen Kubikmeter Baggerboden oder aber bis zum Ablauf von 40 Jahren nach Inangriffnahme der Vertiefungsarbeiten. Von da an wird Bremen Bagger sand, und zwar höchstens bis zur Hälfte derjenigen Menge, die es bei der Unterhaltung der Fahrinne der Unterweser unterhalb der Lesummündung alljährlich gewinnt,

für den Haus- und Wegebau und ähnliche Zwecke gegen mäßige Vergütung an geeigneten oldenburgischen Uferplätzen zur Verfügung stellen.

Wenn die aufzuhöhenen Flächen mehr als $7\frac{1}{2}$ km von der Gewinnungsstelle des Baggerbodens entfernt liegen oder die Druckrohre zur Aufbringung des Bodens mehr als 300 m Länge haben oder der Boden höher als 4 m über dem gewöhnlichen Niedrigwasser aufgebracht wird, ersetzt Oldenburg die hierdurch entstehenden Mehrkosten an Bremen. Für diese Mehrkosten werden Einheitsätze vereinbart, die unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Arbeitslöhnen und Materialkosten nach Ablauf von je 5 Jahren neu festgestellt werden.

Wenn zur planmäßigen Aufbringung des Baggerbodens Erddämme notwendig und für die unschädliche Ableitung des Wassers oder zum Schutze Dritter besondere Vorkehrungen erforderlich sind, so wird Oldenburg diese auf seine Kosten herstellen und unterhalten.

Die Vereinbarungen über die Aufbringung und Ablagerung von Baggerboden in Artikel 14 und 15 dieses Vertrages werden von obigem nicht berührt.

Artikel 24.

Bremen zahlt, abgesehen von den in Artikel 7 und 10 vorgesehenen besonderen Entschädigungen zum einstweiligen Ausgleich von Schäden, die Oldenburg infolge der weiteren Vertiefung der Unterweser befürchtet, den Betrag von 1500 000 M.

Die Zahlung erfolgt zu einem Drittel sechs Monate nach der Ratifikation des Vertrages, zu einem weiteren Drittel zwei Jahre nach der Ratifikation und mit dem Rest nach Durchführung der Vertiefungsarbeiten, spätestens drei Jahre nach der Ratifikation.

Artikel 25.

Bremen erklärt sich einverstanden, daß von der bremischen Weserbauverwaltung der oldenburgischen Verwaltung Plätze zur Ablagerung des bei Unterhaltungsarbeiten aus der Hunte gewonnenen Baggergutes angewiesen werden.

Artikel 26.

Der Vertrag vom 22. November 1887 über die Ausführung einer Korrektur der Unterweser bleibt unberührt, soweit er nicht durch die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geändert wird.

Es wird festgestellt, daß am linken Weserufer zwischen Nordenham und Blexen und zwischen Käseburg und Klippkanne von Bremen keine Leitdämme errichtet werden. Im übrigen wird Bremen von der Errichtung und Unterhaltung von Leitdämmen an solchen Uferstrecken absehen, deren Nutzung für industrielle und Verkehrszwecke erforderlich ist, soweit dadurch der Zweck der Korrektur nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 27.

Um festzustellen, ob durch die weitere Vertiefung und die Verbreiterung der Unterweser eine Vermehrung des Kochsalzgehaltes des Weserwassers herbeigeführt wird, sollen die gemäß Artikel 3 Ziffer 3 des Staatsvertrages vom 22. November 1887 ausgeführten Untersuchungen des Weserwassers auf Salzgehalt bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Vollendung der weiteren Vertiefung und der Verbreiterung fortgesetzt werden. Bremen verpflichtet sich, die Wasseruntersuchungen auf einen von Oldenburg zu bestimmenden Punkt bei „Beckumerfiel“ auszudehnen.

Artikel 28.

Eine Beschränkung Oldenburgs hinsichtlich des freien Verfügungsrechts über den Strom und seine Ufer zu An-

lagen aller Art für öffentliche und private Zwecke, wie Häfen, Anlandestellen und dergleichen, tritt infolge dieses Vertrages nicht ein.

Ebenso wenig wird Oldenburg in seinem Rechte beschränkt, den Wasservorrat der Weser und ihrer Nebenflüsse zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen, sowie zu Zwecken der Speisung von vorhandenen und noch zu erbauenden Schiffahrtsstraßen zu verwenden. Jedoch soll Oldenburg auf die mit dem Entwurfe für die weitere Vertiefung der Unterweser verfolgten Ziele und auf die Bremen nachweisbar erwachsenden Mehrkosten in der Unterhaltung des Stromes tunlichst Rücksicht nehmen.

Artikel 29.

Streitigkeiten zwischen Oldenburg und Bremen über die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages werden endgiltig, unter Ausschluß des Rechtsweges, durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Reichskanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Oldenburg und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

Artikel 30.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels stattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

gez. Hoffmann.

Ruhstrat.

Willms.

Stein.

Tenge.

gez. Stadtländer.

Wessels.

Rassow.

Biermann.

Büding.

Deltjen.

Apelt.

Schlußprotokoll.

Geschehen Bremen, den 13. Februar 1913.

Gegenwärtig waren folgende Herren:

I. als Kommissare Oldenburgs:

Geheimer Oberbaurat Hoffmann,
Geheimer Oberregierungsrat Kuhstrat,
Oberregierungsrat Willms,
Oberfinanzrat Stein,
Regierungsrat Tenge;

II. als Kommissare Bremens:

Bürgermeister Stadtländer,
Senator Wessels,
Senator Rassow,
Senator Biermann,
Syndikus Dr. Apelt,
Oberbaudirektor Bücking,
Baurat Deltjen.

Bei der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen, betreffend die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser, wurden die folgenden Erklärungen abgegeben und zu Protokoll genommen:

Zu Artikel 1 Absatz 2.

Es wird bemerkt, daß unter den dort erwähnten Abweichungen von dem Entwurf und von den in dem Artikel genannten Ausmessungen nur wesentliche Abweichungen verstanden werden sollen.

Zu Artikel 1 Absatz 6.

Es besteht Einverständnis darüber, daß keine wesentlichen und vermeidbaren Ungleichmäßigkeiten im Ausbau und der Unterhaltung des Fahrwassers vorkommen dürfen.



Zu Artikel 12.

Es besteht Einverständnis, daß im übrigen die Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 3 des Vertrages vom 22. November 1887 in Kraft bleiben.

Zu Artikel 15 Absatz 4.

Für die von fünf zu fünf Jahren festzusetzenden Selbstkosten werden erstmalig folgende Tagesätze vereinbart:

für einen Bagger C II . . .	300	M
" " A-Bagger . . .	190	"
" " E-Brahm . . .	90	"
" " D-Brahm . . .	80	"

Zu Artikel 20.

Das dritte Gleis der Weserbahn soll auf der Ostseite des jetzigen Bahnkörpers angelegt werden. Bremen behält sich jedoch vor, die Anlegung auf der Westseite zu verlangen und etwa dort erforderliche Grundflächen zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle wird es Oldenburg für den aus der Planänderung entstehenden Mehraufwand schadlos halten.

Die Anlegung des dritten Gleises der Weserbahn und zweier Abstellgleise auf dem Weserbahnhof soll dazu dienen, der oldenburgischen Eisenbahn die Durchführung des zweigleisigen Betriebes bis zum Hauptbahnhof Bremen zu ermöglichen. Die weiteren Abmachungen sind mit der preussischen Eisenbahnverwaltung, als der Eigentümerin der Weserbahn, zu treffen.

Bremen behält sich vor, hierbei zu verlangen,

1. daß Bremen keinerlei Kosten der Arbeiten und Anlagen zu tragen hat, die für die bezeichneten Ergänzungen mit Einschluß der notwendigen Gleisänderungen in der Neustadt auszuführen sind;
2. daß alle erforderlichen gärtnerischen Arbeiten durch die Walldeputation auf Kosten der Eisenbahnver-

waltung ausgeführt werden. Die Eisenbahnverwaltung hat auch das Erforderliche für die Betriebssicherheit während des Fällens der Bäume zu veranlassen;

3. daß bei Verlängerung der Straßenbahnunterführungen unter der Weserbahn im Zuge der Nordstraße und der Hafenstraße die vorhandenen lichten Durchfahrts Höhen von 4 und 4,05 m beibehalten werden. Die Ausführung der Verlängerung hat danach entweder durch Höherlegung des dritten Gleises oder durch Verminderung der Konstruktionshöhe des Überbaues der Unterführungen zu erfolgen.

Zu Artikel 21.

Oldenburg erkennt an, daß alsbald zum Umbau des Personenbahnhofes und zur Errichtung eines neuen Empfangsgebäudes geschritten werden muß, und erklärt sich bereit, die notwendigen Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 des Staatsvertrages vom 8. März 1864 herzustellen. Die deswegen erforderlichen Vorbereitungen und Verhandlungen sollen alsbald eingeleitet und beiderseits derart gefördert werden, daß spätestens im Jahre 1917 mit dem Bau begonnen werden kann. Oldenburg wird dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten die Baupläne vor dem Beginn der Bauten zur Prüfung und Geltendmachung etwaiger Bedenken mitteilen. Dasselbe wird bei den späteren erheblicheren baulichen Veränderungen geschehen.

Bei der Feststellung des Planes für den neuen Personenbahnhof sollen die nordwestlich an den neuen Bahnhof grenzenden Anlagen hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse dem neuen Bahnhof gleichgestellt werden.

Zu Artikel 23.

1. Bremen wird Oldenburg alljährlich die Gewinnungsstellen und die Mengen des für die Aufhöhung olden-



burgischer Flächen zur Verfügung stehenden Bodens bis zum 15. Februar mitteilen, soweit sich die Verhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen im voraus übersehen lassen.

Oldenburg wird Bremen bis zum 1. April die Plätze angeben, an denen die Aufhöhung erfolgen soll.

Die Regelung der Zeit für die Aufhöhungsarbeiten bleibt näherer Vereinbarung zwischen den beiderseits dafür bestimmten Beamten vorbehalten. In der gleichen Weise ist Ort und Zeit für die Aufbringung von Baggerboden zu vereinbaren, der nach dem 15. Februar eines jeden Jahres angeboten wird.

Zur Aufbringung von weniger als 25000 cbm Baggerboden von einer Aufbringungsstelle aus ist Bremen nicht verpflichtet.

2. Da Bremen nach dem Staatsvertrage mit Preußen vom 29. März 1906 verpflichtet ist, von dem bei der weiteren Vertiefung der Unterweser gewonnenen Boden 1100000 cbm zur Aufhöhung preussischen Geländes in Geestemünde zu verwenden, so tritt die Verpflichtung Bremens zur Aufhöhung oldenburgischer Flächen mit Boden, der unterhalb Brakes gebaggert wird, erst nach der Erledigung des Anspruchs Preußens ein.

3. Als Gelände für die Aufbringung kann Oldenburg auch die oberhalb der Lesummündung am Dchtumkanal belegenen oldenburgischen Flächen bezeichnen. In diesem Falle wird bei Feststellung der Transportweite für ein Quantum bis zu 900000 cbm nur die Strecke bis zur Lesummündung aufwärts berechnet.

Soweit Bremen Baggerboden, der oberhalb der Lesummündung gewonnen wird, für dies Gelände anbietet, wird Oldenburg dafür die Flächen am Dchtumkanal zur Verfügung stellen, soweit nicht eine für landwirtschaftliche Zwecke passende Aufhöhung bereits erfolgt ist. Dieser Baggerboden ist von den 900000 cbm, für die bezüglich der Berechnung der Transportweite in Satz 2 eine Sonderbestimmung getroffen

ist, abzurechnen, im übrigen in die vertragsmäßige Gesamtmenge von 15 Millionen Kubikmeter einzurechnen.

Falls Bremen den Baggerboden zu Zeiten anbietet, zu denen Oldenburg der Aufbringung an dieser Stelle nicht bedarf, hat es die Kosten für Erddämme, Ableitung usw. selbst zu tragen und kann für größere Transportweiten, längere Druckrohre und größere Höhe keine Vergütung beanspruchen.

4. Für die von fünf zu fünf Jahren festzulegenden Mehrkostensätze bei einem Transportwege von über $7\frac{1}{2}$ km oder einer Druckrohrlänge von über 300 m oder einer Aufbringung von über 4 m Höhe werden erstmalig folgende Einheitsätze vereinbart:

Bei einer Transportweite von über $7\frac{1}{2}$ bis 11 km 15 Pf.
und von über 11 bis 15 km : 30 „
für das Kubikmeter.

Für die Aufbringung des Bodens bis zu 4 m Höhe über Niedrigwasser sind für das Kubikmeter zu vergüten:

bei einer Druckrohrlänge von über 300 m bis 500 m 10 Pf.
" " " " " 500 m " 700 m 25 „
bei der Aufbringung über 4 m bis 5 m
über NW.

bei einer Druckrohrlänge bis 300 m 5 „
" " " von über 300 m bis 500 m 15 „
" " " " " 500 m " 700 m 30 „
bei der Aufbringung über 5 m bis 6 m
über NW.

bei einer Druckrohrlänge bis 300 m 20 „
" " " von über 300 m bis 500 m 35 „
" " " " " 500 m " 700 m 55 „ .

Die Aufbringung aus einer Entfernung von mehr als 15 km oder unter Anwendung einer Druckrohrlänge von mehr als 700 m, ebenso die Aufbringung des Bodens auf eine Höhe von über 6 m über gewöhnlich Niedrigwasser bedarf besonderer Vereinbarung.

5. Oldenburg steht es frei, in einzelnen Jahren auf die Aufbringung ganz oder teilweise zu verzichten, unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 3 Absatz 2 und 3. Die Gesamtmenge von 15 Millionen Kubikmeter und die Beschränkung der bremischen Verpflichtung auf 40 Jahre werden dadurch nicht berührt.

Zu Artikel 27.

Um bei den Untersuchungen des Salzgehaltes ein wissenschaftlich einwandfreies Ergebnis zu erzielen, behält jeder Staat sich vor, jede bei den Untersuchungen gewonnene Analysenziffer sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen und einzelne Ziffern, bei denen sich nicht aufzuklärende Unstimmigkeiten ergeben, unter Mitteilung der Gründe, zu beanstanden, sowie ferner zur weiteren Kontrolle bei Beckumer- und Käseburg Apparate zur selbsttätigen Registrierung der elektrischen Leitfähigkeit des Weserwassers aufzustellen und die Ergebnisse dieser Registrierungen in sinngemäßer Weise mit den Ergebnissen der chemischen Analysen zu vergleichen.

gez. Hoffmann.
Ruhstrat.
Willms.
Stein.
Tenge.

gez. Stadtländer.
Wessels.
Rassow.
Biermann.
Büding.
Deltjen.
Apelt.

